

Ausfertigung

Herrn OGU  
Lieser  
2. K.

Aktenzeichen:  
8 M 13610/14



Amtsgericht  
Stuttgart-Bad Cannstatt  
VOLLSTRECKUNGSGERICHT

**Beschluss**

In der Zwangsvollstreckungssache

- 1) **[REDACTED]**  
- Gläubiger -

Bevollmächtigte:  
KRK Inkasso GmbH, **[REDACTED]**

- 2) **[REDACTED]**  
- Gläubigerin -

Bevollmächtigte:  
KRK Inkasso GmbH, **[REDACTED]**

gegen  
**[REDACTED]**  
- Schuldner -

hat das Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt am 31.07.2014 beschlossen:

Die Erinnerung der Gläubiger gegen den Kostenansatz des Obergerichtsvollziehers wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

## Gründe:

### I.

Die Gläubiger beauftragten den zuständigen Obergerichtsvollzieher Wieber wegen einer Geldforderung mit der Vollstreckung. Gemäß § 882 c Abs. 1 ZPO ordnete der Obergerichtsvollzieher gegen den Schuldner die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis an und stellte dem Schuldner die Eintragungsanordnung persönlich zu. In seiner Kostenrechnung brachte der Obergerichtsvollzieher 10,00 € für seine persönliche Zustellung in Ansatz. Gegen diesen Kostenansatz wenden sich die Gläubiger mit der Erinnerung vom 21.05.2014. Der Obergerichtsvollzieher hat der Erinnerung nicht abgeholfen.

### II.

Die nach § 766 Abs. 2 ZPO eingelegte Erinnerung ist zwar zulässig, hat in der Sache aber keinen Erfolg. Nach § 882 c Abs. 2 ZPO hat der Gerichtsvollzieher die Eintragungsanordnung dem Schuldner zuzustellen. Die Zustellung erfolgt dabei im Parteibetrieb (Zöller, ZPO, 30. Auflage, § 882c Rn. 6) Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 GVGA hat der Gerichtsvollzieher zwischen der persönlichen Zustellung und der Zustellung der Post nach pflichtgemäßem Ermessen die Wahl, wobei insbesondere dann persönlich zuzustellen ist, wenn die Sache eilbedürftig ist oder besondere Umstände es erfordern, bzw. der Auftraggeber es beantragt hat oder bei der Zustellung durch die Post höhere Kosten entstehen würden; dies gilt nur, soweit die persönliche Zustellung mit der sonstigen Geschäftsbelastung des Gerichtsvollziehers vereinbar ist und die Zustellung sich dadurch nicht verzögert, dass der Gerichtsvollzieher sie selbst vornimmt. Vorliegend hat der Obergerichtsvollzieher in seiner dienstlichen Stellungnahme vom 30.06.2014 an das hiesige Gericht die persönliche Zustellung damit begründet, dass gerade über diese ein gewisser Vollstreckungsdruck aufgebaut werden sollte. Von einem persönlichen Kontakt versprach er sich, dass sich die Forderung möglicherweise doch realisieren lasse. Zudem komme es bei Zustellungen durch die Post immer wieder zu Verzögerungen oder die Zustellungen würden ganz fehl schlagen. Diese Erwägungen sind nicht zu beanstanden. Auch dem Gericht ist bekannt, dass es immer wieder zu Problemen bei Postzustellungen im hiesigen Bezirk kommt. Eine Kontaktaufnahme durch die persönliche Zustellung kann darüber hinaus durchaus zu einem Vollstreckungserfolg führen, selbst wenn der Schuldner in der Vergangenheit schon mehrmals die eidesstattliche Versicherung bzw. die Vermögensauskunft abgegeben hat. Das Gericht ist dabei gerade nicht der Ansicht, dass der

Schuldner im Falle einer Zahlungsfähigkeit auch bei einer Postzustellung mit dem Gerichtsvollzieher von selbst Kontakt aufnehmen wird. (vgl. auch Amtsgericht Neunkirchen, Beschluss vom 30.01.2014, DGVZ 2014, 130 f.) Ein Ermessensfehlergebrauch des Gerichtsvollziehers lässt sich jedenfalls nicht feststellen.

III.

Eine Zulassung der Beschwerde ist im vorliegenden Fall nicht vorgesehen. Ein Fall des § 574 ZPO liegt nicht vor. (Amtsgericht Neunkirchen, aaO)

Dr. Klink-Straub  
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Stuttgart-Bad Cannstatt, 04.08.2014

Höfer  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

